

18. Ist die nach dem früheren Rechte begründete gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann in Wegfall gekommen, wenn sie vor diesem Zeitpunkte durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden war?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 24. April 1900 i. S. R.'sche Ehef.
(Rl.) w. W. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII 31/00.

I. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Kläger sind in einem Vorprozeß im Jahre 1896 rechtskräftig verurteilt worden, dem Beklagten, einem Bruder der klagenden Ehefrau, monatlich 27 *M* Unterhalt zu gewähren. Unter Berufung darauf, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern nicht kenne, klagten sie nach dem 1. Januar 1900 gegen den Beklagten auf Anerkennung, daß eine fernere Zwangsvollstreckung aus dem Urteile des Vorprozesses unzulässig sei, und erstritten in erster Instanz ein obsigliches Urteil. Beklagter suchte nunmehr das Armenrecht für die Berufungsinstanz nach. Dieses wurde ihm jedoch wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung versagt. Die hiergegen von ihm bei dem Reichsgerichte eingelegte Beschwerde ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der angefochtene Beschluß geht in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil davon aus, daß mit dem 1. Januar 1900 die gesetzliche Verpflichtung der Geschwister, sich im Bedürftigkeitsfalle gegenseitig zu unterhalten, allgemein in Wegfall gekommen ist, und daß dies selbst dann gilt, wenn die Unterhaltspflicht durch ein vor dem bezeichneten Zeitpunkt ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt war. In letzterer Beziehung wird erwogen: gerichtlichen Urteilen komme regelmäßig nur deklaratorische, nicht rechtserzeugende Kraft zu; ihr Zweck sei, die zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte dem Gesetze gemäß zu entscheiden. Demzufolge hätten auch die im vorliegenden Falle zwischen den Parteien ergangenen früheren Urteile nur dasjenige bestimmt, was der Beklagte damals von den Klägern zu beanspruchen gehabt habe. Keineswegs dagegen sei durch jene Urteile für den Beklagten ein Recht begründet worden, das er damals für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 noch nicht hatte (da er damals für diese Zeit noch nicht unterstützungsbedürftig war), und das für ihn nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr zur Entstehung gelangen konnte. Gerade für Urteile in Alimentationsstreitigkeiten gelte zudem, daß sie nicht als ohne weiteres für alle Zeit fortwirkende Entscheidungen erlassen werden, sondern nur das zeitweilige Rechtsverhältnis der Parteien nach dem gerade bestehenden tatsächlichen Zustande regeln; sie verlorren ihre Kraft, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erlassen worden, sich änderten oder fortfielen. Der

Grund hierfür liege in der Natur des verwandtschaftlichen Alimentationsanspruches. Dieser bestehe nicht von vornherein in alle Zukunft fort, sondern entstehe mit jeder neuen Zeiteinheit von neuem und sei an die Voraussetzung geknüpft, daß der eine Verwandtenteil hilfsbedürftig, der andere unterstützungsvermögend sei, auch das Gesetz einen klagbaren Anspruch des einen gegen den anderen gewähre. Endlich rechtfertige sich die Annahme, daß der neuen Gesetzesbestimmung unbeschränkt rückwirkende Kraft beizulegen sei, aus praktischen Rücksichten. Denn zweifellos könnten gegenwärtig Geschwister nicht mehr im Wege der Klage zur gegenseitigen Alimentierung gezwungen werden. Es würden daher, wenn man die rechtskräftigen Urteile des alten Rechtes gegenüber dem neuen Recht aufrecht erhalten wollte, verurteilte Geschwister ohne ersichtlichen Grund schlechter gestellt sein, als solche, die es unter der Herrschaft des früheren Rechtes zu keiner Klage haben kommen lassen.

Diesen Ausführungen war überall beizupflichten. Anzuerkennen ist allerdings, daß der Grundsatz, wonach rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen unabänderlich sind, auf schwerwiegenden Rücksichten der Rechtsicherheit und der öffentlichen Ordnung beruht, und daß daher eine Durchbrechung des Grundsatzes durch die rückwirkende Kraft neuer Gesetze nur insoweit zugelassen werden darf, als der Gesetzgeber dies ausdrücklich verordnet hat. Die Intensität der Rechtskraft ist indes nicht bei allen Arten von Urteilen die gleiche. Nicht jede rechtskräftige Entscheidung ist unabänderlich in dem Sinne, daß sie dem Einfluß einer künftigen veränderten Sachlage, von welcher Art auch die eingetretene Veränderung sein mag, unter allen Umständen entzogen bleibt. Vielmehr kommt der Rechtskraft möglicherweise nur die abgeschwächte Bedeutung zu, daß infolge ihrer der festgestellte Anspruch zwar insoweit dem weiteren Parteistreit entrückt ist, als sein Bestehen nicht mehr auf Grund der Sachlage, wie sie zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden war, in Abrede gestellt werden darf, dagegen eine Erneuerung des Streites dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Nichtbestehen des Anspruchs unter Berufung auf Thatfachen und Umstände, die sich erst nachträglich ereignet haben, geltend gemacht wird. Da in Fällen solcher Art das Urteil ohnehin keine unverrückbare Grundlage für den festgestellten Anspruch bildet, so kann nicht die Rede davon sein, daß durch die Unterstellung des letzteren

unter die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes die Unantastbarkeit des Richterpruchs, wie sie durch die Beilegung der Rechtskraft gewährleistet werden soll, in einer dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufenden Weise erschüttert werden würde. Ist hiernach im einzelnen Falle zu untersuchen, ob die urteilsmäßige Feststellung eines Anspruchs den Charakter absoluter Unabänderlichkeit an sich trägt, oder der Möglichkeit einer künftigen Abänderung ausgesetzt ist, so darf dabei die Natur des materiellen Rechtsverhältnisses, auf welches sich die Feststellung gründet, nicht außer Betracht bleiben. Mit Recht haben daher die Vorinstanzen bei Begründung der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß es sich bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht zwischen Verwandten um einen rechtlichen Thatbestand handelt, der sich nicht in einmaligem Geschehen erschöpft, sondern einen dauernden, auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes sich fortsetzenden Zustand — die Familienzugehörigkeit — darstellt. Infolgedessen hat das ergehende Urteil keine andere Tragweite, als daß es die Verpflichtung des Beklagten, kraft dieser Familienzugehörigkeit das dem Kläger Zugespochene zu leisten, rechtskräftig feststellt. Entzieht ein neues Gesetz der Thatfache der Familienzugehörigkeit die Kraft, Quelle für die Erzeugung von Unterhaltsansprüchen zu sein, so wird damit jene Feststellung vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Gesetzesänderung ab hinfällig, da nunmehr eine neue Begebenheit eingetreten ist, der gegenüber den zuerkannten Unterhaltsanspruch aufrechtzuerhalten nicht in der Absicht der rechtskräftigen Entscheidung lag.¹ . . .

¹ Vgl. Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse Aufl. 2 S. 585; Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bb. 2 Vorbemerkung IV, 3 vor § 1601 B.G.B., S. 893; Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 8.—5. Aufl. Bb. 2 § 197 Anm. 4 S. 848. D. C.